



Ratgeber zu ambulanter und stationärer Hilfe für Menschen mit Behinderungen
Autorin: Karin Brandi, Original Januar 2005, Juni 2009

8 c

Zusammenfassung

Information für Eltern von erwachsenen anfallskranken (behinderten) Kindern
Hilfe bei der Suche nach einer geeigneten Lebens- und Wohnform.

Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen (Epilepsie) oder Personen, die für einen Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung (Epilepsie) zu sorgen haben, stehen häufig vor dem Problem, dass die gewohnten häuslichen Rahmenbedingungen nicht ausreichen, den aktuellen oder in absehbarer Zukunft auftretenden Alltagsproblemen gerecht werden zu können.

Hierfür kann es folgende Gründe geben:

1. Der Bedarf an Hilfe- und Pflegebedürftigkeit übersteigt die Kräfte der Angehörigen.
2. Die Pflege und Betreuung ist zu leisten, aber die notwendige Therapie und Förderung ist im häuslichen Bereich nicht machbar.
3. Zur Zeit fühlen sich die Angehörigen noch in der Lage, persönliche Hilfen für ihre behinderten Kinder zu erbringen, aber sie sehen für die Zukunft Probleme, dieses leisten zu können – auch im Hinblick auf die Verselbstständigung ihrer behinderter Kinder.

Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sind nicht in jeder Beziehung ständig hilflos oder pflegebedürftig. Behinderung und Hilfebedarf sind vielmehr abhängig davon, wie die Person selber mit der Behinderung/Erkrankung umgehen kann und welche Möglichkeiten das Umfeld, die Wohnsituation, die vorhandenen sozialen Kontakte und die Familie gewähren. Erforderliche Hilfen sind somit individuell bedarfsgerecht zu gestalten.

Der vorliegende Informationstext soll für Eltern und Angehörige eine Orientierungshilfe sein. Der Text möchte bei der Suche nach einer angemessenen Lebensform für das erwachsene Kind Hilfestellung anbieten.

FALLBEISPIEL:

Im 3. Lebensjahr treten bei M. epileptische Anfälle auf. Durch ärztliche Betreuung in einem Epilepsiezentrum können die Anfälle mit einer medikamentösen Behandlung annähernd eingestellt werden. Sie treten nur noch in großen Abständen auf.

M. besucht eine Sonderschule für Geistigbehinderte mit angeschlossener Werkstufe. Mit 20 Jahren wechselt sie in eine Werkstatt für behinderte Menschen. Während des gesamten Zeitraums wohnt M. bei ihren Eltern. Inzwischen äußert die mittlerweile erwachsene Tochter immer häufiger den Wunsch, für sich mehr Eigenverantwortung übernehmen zu dürfen, „ich möchte meine eigenen Fehler machen dürfen – ihr könnt mich nicht vor allen Schwierigkeiten bewahren“! Die Eltern sind besorgt über diesen Wunsch nach Verselbstständigung der behinderten Tochter. Sie spüren aber auch, dass sie mit zunehmendem Alter nicht mehr die Kraft haben werden, die weitere Betreuung der Tochter durchzuführen.

Es beginnt ein meistens langer und mühsamer Weg der Suche nach einer möglichen Bleibe für die behinderte Tochter. Im Allgemeinen begleiten Eltern die Entwicklung ihrer Kinder von der Geburt bis zum Erwachsenwerden aus unmittelbarer Nähe. Eltern tun dies in dem Bewusstsein, für das Wohlergehen der Kinder verantwortlich zu sein.

Bei Eltern eines Kindes mit einer chronischen Epilepsie wird die Freude über das Heranwachsen häufig überlagert von Zukunftsängsten und Zweifeln, welches Verhalten situationsgerecht ist. Oft ist auch die Eltern-Kind-Beziehung durch nicht bewältigte Ängste und übergroße Vorsichtsmaßnahmen gekennzeichnet. Meistens sind für diese Kinder die Möglichkeiten, Selbstständigkeit und Eigenverantwortung zu erlangen, sehr eingeschränkt. Problematisch und gravierend wird die Situation besonders dann, wenn es zu einer Ablösung aus dem Elternhaus kommen soll.

WELCHE MÖGLICHKEITEN DER LEBENS- UND WOHNFORMEN GIBT ES FÜR DIESEN PERSONENKREIS?

Man unterscheidet zwischen ambulanter und stationärer Hilfe für Menschen mit Behinderungen – zwischen ambulant betreutem Wohnen und Heimunterbringung.

AMBULANTE HILFE:

Vom Gesetzgeber ist der Vorrang ambulanter Hilfe vor stationärer Unterbringung in Heimen und Kliniken fest geschrieben worden. Die Möglichkeit der ambulanten Hilfe muss daher im Rahmen der Eingliederungshilfe immer zuerst geprüft werden.

Ziel der staatlichen Eingliederungshilfe ist das neue SGB XII.: „Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den Behinderten in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört vor allem, dem Behinderten die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern (....)“.

Mittlerweile haben sich ambulante Hilfen für Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Eingliederungshilfe so weit entwickelt, dass die Hilfe in eigenen Wohnungen heute ein wichtiges alternatives Angebot zur stationären Hilfe in einer Einrichtung darstellt.

Bei ambulanter Hilfe wählt der Betroffene aus der Dienstleistungspalette die Hilfen aus, die er bzw. seine Angehörigen nicht leisten können und welche über die Eingliederungshilfe finanziert werden. Hierbei muss möglicherweise mit mehreren Kostenträgern verhandelt werden z.B. Krankenkassen, Pflegekassen, Beihilfe und überörtlichem Sozialhilfeträger.

Die ambulante Hilfe ist in der Regel aufsuchende und begleitende Hilfe, Unterstützung und Beratung. Sie kann dabei alle Belange des Lebens umfassen. Je nach persönlichem Hilfsbedarf können Art, Intensität und Häufigkeit der jeweiligen Hilfestellung gestaltet werden.

Wie kann man ambulante Hilfe erlangen?

Hierzu sind folgende Schritte notwendig:

1. Ermittlung des Hilfsbedarfs durch die Mitarbeiter der gewünschten Einrichtung
2. Antragstellung beim Landschaftsverband in Form eines Hilfeplanverfahrens
3. Begutachtung des Antrags durch das Gesundheitsamt
4. Anerkennungsbescheid des Landschaftsverbandes in Form eines schriftlichen Bescheids. Dieser Bescheid ist gleichzeitig die Kostenzusage des Landschaftsverbandes.
5. Betreuungsvertrag mit dem Anbieter der ambulanten Hilfe

Wie wird ambulante Hilfe finanziert?

Die Kosten werden in der Regel vom überörtlichen Sozialhilfeträger übernommen. Verfügt der Betroffene über ein eigenes Einkommen und/oder Vermögen, dann wird eine mögliche Eigenbeteiligung überprüft und gegebenenfalls verlangt.

Seit Juli 2003 sind der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) mit Sitz in Münster und der Landschaftsverband Rheinland (LVR) mit Sitz in Köln zuständig als überörtliche Sozialhilfeträger für ambulante und stationäre Hilfen.

Durch eine Bündelung der Zuständigkeiten für die stationären Wohneinrichtungen und für das ambulante (betreute) Wohnen in einer Hand bei den Landschaftsverbänden wird erhofft, einerseits Kosteneinsparungen zu erzielen und andererseits die Hilfen individuell und flexibel dem – sich auch wandelnden – Bedarf der betroffenen Menschen anzupassen.

Mittlerweile gibt es eine Vielzahl verschiedener Anbieter von ambulanten Diensten – ähnlich der Vielzahl von Pflegediensten. Auskunft erteilen in der Regel städtische Behinderten-Beratungsstellen oder der zuständige Landschaftsverband.

Das Angebot der ambulanten Hilfe umfasst folgende Aufgabenbereiche:

Intensivpflege – pflegerische Maßnahmen/ Körperpflege – Unterstützung und Hilfe im Haushalt - Begleitung in Schule/Ausbildung /Beruf – Freizeitbegleitung – Unterstützung in Krisen- und Krankheitssituationen – Begleitung bei –Arzt- und Behördengängen – Hilfen in Notsituationen für Betroffene und Angehörige.

STATIONÄRE HILFE:

Welche Aufgaben und Ziele verfolgt die stationäre Hilfe?

Die stationäre Hilfe umfasst alle Bereiche der Lebensführung eines Betroffenen in der entsprechenden Einrichtung. Dazu gehört insbesondere das Angebot der Rund-um-Betreuung bzw. die ständige Erreichbarkeit von Mitarbeitern aus Betreuung und Pflege.

Stationäre Hilfe gibt es in einer Vielfalt von Wohnformen. Es reicht vom Wohnen mit ständiger Anwesenheit von Betreuungspersonal bis hin zu Wohnformen, die Übergangstraining anbieten, um zu einem selbstbestimmten Leben mit angestrebter Selbstständigkeit und Eigenverantwortung zu gelangen. So kann durch zunächst stationäre Hilfe zu einer ambulant betreuten Wohnform hingeführt werden

Es gibt je nach Wohngebiet die verschiedensten Anbieter von stationären Wohnmöglichkeiten z.B.:

Einrichtungen der Diakonie

Einrichtungen der Caritas

Einrichtungen der Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V.

Lebenshilfe e.V. Wohnstätten gGmbH

Private Einrichtungen

Wie kann man stationäre Hilfe erhalten?

Folgende Verfahren sind notwendig:

1. Ermittlung des Hilfsbedarfs
2. Antragstellung beim überörtlichen Sozialhilfeträger mit Sozialbericht
3. Entscheidung über den Antrag – Zusage der Kostenübernahme
4. Heimvertrag bzw. Patientenaufnahmevertrag

Die Kosten werden meistens vom überörtlichen Sozialhilfeträger (in NRW der Landschaftsverband) über die „Hilfe in besonderen Lebenslagen „ (HBL) im Rahmen der Eingliederungshilfe finanziert. Sozialhilfe wird auch hier nicht erteilt, wenn der Betroffene über ein ausreichendes Einkommen und/oder über ein entsprechendes Vermögen verfügt. Wenn er Unterhaltsansprüche gegenüber Angehörigen hat oder über Ansprüche gegenüber Trägern anderer Sozialleistungen und Rentenansprüche verfügt, werden diese zur Finanzierung mit herangezogen. Die Grenzen der Eigenbeteiligung sind gesetzlich festgelegt. In jedem Fall werden die finanziellen Verhältnisse überprüft. Die Beteiligten sind verpflichtet, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Betroffenen oder der unterhaltspflichtigen Angehörigen gegenüber dem Kostenträger offen zu legen.

Bei all diesen Fragen bietet das örtliche Sozialamt, der überörtliche Sozialhilfeträger oder der Leistungserbringer selbst (Träger der Wohneinrichtung) umfassende Beratung an.

Seit dem 1.7.2001 ist das neue Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – in Kraft getreten.

Es bezieht unter anderem die Träger der Sozialhilfe in den Kreis der Rehabilitationsträger ein und verpflichtet alle Rehabilitationsträger zu einer verbindlich geregelten Zusammenarbeit. Dadurch sollen behinderte Menschen unabhängig von der leistungsrechtlichen Zuständigkeit eine zeitnahe und bedarfsgerechte Hilfe erhalten. Ortsnahe Servicestellen sollen für eine umfassende Information der Betroffenen zur Verfügung stehen. Durch das neue SGB IX werden somit die Rechte und Möglichkeiten behinderter Menschen zur Selbstbestimmung gestärkt.

Tipps:

Info-Broschüre des Landschaftsverbandes z.B. Westfalen-Lippe

„Zwei Zimmer, Küche, Bad, Betreuung“ Wie Menschen mit Behinderung selbstständig wohnen können – Die Leistungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe: 2004,

Download unter http://www.lwl.org/lwl-download/Der_LWL/lwl_2_Zimmer_72.pdf

Allgemeine Seite: www.lwl.org

Infobroschüre „Sicher und bequem zu Hause wohnen“ v. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie des Landes NRW. Wohnberatung für ältere und behinderte Menschen.

Tipps über sichere Gestaltung im Wohnbereich und Angabe von Beratungsstellen in NRW.

Auf der Suche nach einem Heim – Leitfaden zur Wahl eines Pflegeplatzes

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Postfach 201551, 53145 Bonn

Zu bestellen: Tel: 0180-5 32 93 29,

Email: broschuerenstelle@bmfjsfj.bund.de Internet: www.bmfjsfj.de

Beirat: U. Remmert, Stadt Bielefeld, A. Diestelhorst, Bielefeld

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für Epileptologie